

# SATZUNG

## Bautzener Kunstverein e. V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen Bautzener Kunstverein e. V.  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 131 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bautzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

1. Ziel des Kunstvereins ist die Vermittlung und Förderung zeitgenössischer Kunst. Die Beziehungen zu den Traditionen regionaler und internationaler Kunsttendenzen sind dabei ebenso bedeutsam wie integratives Moment der Arbeit. Er wirkt für die Freiheit künstlerischen Schaffens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kunstausstellungen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, rechtsfähige und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, genießen jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt erklären.
3. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
4. Bei Vorlage anderer schwerwiegender Gründe kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### § 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. Februar zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder bezahlen zum Eintrittsdatum den Jahresbeitrag.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben, höchstens 11 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - den Beisitzern
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.
3. Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
4. Er ist für die jährliche Vorlage des Geschäftsberichtes verantwortlich.
5. Er kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder zu seiner Erweiterung ein anderes Vereinsmitglied hinzuwählen. Betrifft der Ausfall den Vorsitzenden, wird dieser durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt.
6. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt und entlastet den Vorstand.
  - b) nimmt den Jahrestätigkeits- und Kassenbericht entgegen.
  - c) setzt die Beiträge fest.
  - d) entscheidet über Satzungsänderungen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - e) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) entscheidet über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dieser übernimmt gleichzeitig die Aufgabe des Protokollführers.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom protokollführenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.

## **§ 9 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

---

Bautzen, 20.04.2012